

Prozeßbericht

Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch bei verjährten Sexualstraftaten

In STREIT 1993, S. 153, war ein Prozeßbericht von RAin Ursula Seifert über Schadensersatz und Schmerzensgeldanspruch bei strafrechtlich verjährtem sexuellen Mißbrauch.

Mittlerweile habe ich zwei ähnliche Verfahren geführt, beim LG Köln und LG Bonn.

In dem ersten Fall war die 1968 geborene Klägerin in den Jahren 1976 bis 1979 von einem „Bekanntem“ sexuell mißbraucht worden. Erst Ende des Jahres 1992 stellte die Klägerin fest, daß ihre vielfachen psychischen und physischen Störungen auf dem sexuellen Mißbrauch beruhten. Im Juli 1995 wurde Klage auf Ersatz der zu diesem Zeitpunkt angefallenen Therapiekosten und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000,- DM eingereicht.

Argumentiert wurde so, wie Frau Seifert es in ihrem Prozeßbericht dargestellt hatte. Das Gericht bestätigte die Rechtsauffassung und gewährte der Klägerin Prozeßkostenhilfe. Dem Beweisanerbieten der Klägerin wäre das Gericht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und zur Frage der Kausalität zwischen sexuellem Mißbrauch und den eingetretenen Schäden gefolgt.

Auf Anregung des Gerichts wurde dieses Verfahren durch einen Vergleich beendet, in dem sich der Beklagte zur Zahlung einer Geldsumme an die Klägerin verpflichtete und sich für sein früheres Verhalten der Klägerin gegenüber entschuldigte.

In dem zweiten Fall war die 1968 geborene Klägerin in den Jahren 1973 bis 1975 von ihrem leiblichen Vater sexuell mißbraucht worden. Die Klägerin hatte schon in ihrer Kindheit und Jugend erhebliche körperliche und seelische Erkrankungen. Im August 1992 begann die Klägerin sich im Rahmen einer Therapie erstmals an den Mißbrauch zu erinnern. Es wurde festgestellt, daß die bei der Klägerin vorhandenen Störungen auf dem sexuellen Mißbrauch beruhten.

Im Juni 1995 wurde Schmerzensgeldklage auf Zahlung von 25.000,- DM erhoben. Der Klägerin wurde Prozeßkostenhilfe bewilligt. Nachdem Vergleichsverhandlungen scheiterten, wurde ein Sachverständigengutachten seitens des Gerichts in Auftrag gegeben. Beweisthema war die Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und der Ursachenzusammenhang zwischen Mißbrauch und den eingetretenen Schäden.

Das Gutachten bestätigte die Glaubwürdigkeit der Klägerin und kam auch zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs.

Nachdem der Beklagte das Gutachten angegriffen hatte, wurde der Sachverständige beauftragt, zu den weiter aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Sachverständigen bekräftigte noch einmal ausdrücklich die Ergebnisse des Gutachtens.

Das Verfahren wurde durch Vergleich beendet, in dem sich der Beklagte zur Zahlung einer Geldsumme, die fast die Klagesumme erreichte, verpflichtete und eine Entschuldigung der Klägerin gegenüber abgab.

In beiden Verfahren war strafrechtlich zum Zeitpunkt, als die Klägerinnen sich anwaltlichen Rat suchten, bereits Verfolgungsverjährungsfrist eingetreten.

RAin Ricarda Wilhelm, Köln

Beschluß

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, §§ 200, 206 StPO Konkretisierung der Anklage bei mehreren Straftaten

Beim Vorwurf einer Vielzahl sexueller Übergriffe gegen ein Kind genügt die Anklage regelmäßig den gesetzlichen Erfordernissen, wenn in ihr das Tatopfer, der Tatzeitraum, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten mitgeteilt werden.

Der Umstand, daß gerade bei einer Vielzahl von sexuellen Übergriffen häufig „Individualkennzeichen“, die es möglich machen würden, die Vorfälle zuverlässig zu unterscheiden, nicht gegeben sind, führt nicht zur Unzulässigkeit der Anklage.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 16. Dezember 1996 – 2 Ws 344 und 380/96 –

Aus den Gründen:

Das Landgericht, das im Berufungsrechtszug mit der Sache befaßt ist, hat das Verfahren gemäß § 206 a Abs. 1 StPO eingestellt. Nach seiner Auffassung fehlt es an der Verfahrensvoraussetzung einer zulässigen Anklage.

Die zulässigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin sind begründet. Der Senat teilt die Auffassung der Strafkammer nicht. Die Anklage genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Dem Angeklagten werden mit der Anklage sexuelle Übergriffe zu Lasten der Nebenklägerin in sieben Fällen zur Last gelegt. Grundlage dieser Anklage sind die Angaben der Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren, die den Angeklagten einer Vielzahl von Taten beschuldigt hat. Die Anklage erfaßt nur einen ver-

hältnismäßig geringen Teil der im Ermittlungsverfahren erhobenen Beschuldigungen.

Die Nebenklägerin war – verständlicherweise – nicht in der Lage, die Vorwürfe vollständig zu präzisieren. Insbesondere war sie außerstande, den bekundeten sexuellen Übergriffen jeweils exakt eine Tatzeit zuzuordnen oder auch nur die Anzahl der Übergriffe zu benennen. Daher konnte auch die Anklage die angeklagten Taten nicht mit der wünschenswerten Präzision beschreiben. Das macht die Anklage jedoch nicht unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des BGH genügt beim Vorwurf einer Vielzahl sexueller Übergriffe gegen ein Kind die Anklage regelmäßig den gesetzlichen Erfordernissen, wenn in ihr das Tatopfer, der Tatzeitraum, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten mitgeteilt werden (Beschluss vom 19. Dezember 95 in NStZ 96, 325 unter Hinweis auf frühere Entscheidungen). Diesen Grundsätzen genügt die vorliegende Anklage. Die Staatsanwaltschaft hat aus der Vielzahl der erhobenen Vorwürfe nur einen geringen Teil zur Anklage gebracht und schon dadurch eine gewisse Konkretisierung bewirkt. Der Tatzeitraum, das Tatopfer und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten werden mitgeteilt, und auch die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung – sogar mit den möglichen Differenzierungen – werden angeführt. Es ist nicht ersichtlich, daß die Staatsanwaltschaft die Anklagevorwürfe unter den gegebenen Umständen weiter hätte konkretisieren und präzisieren können.

Es ist freilich richtig, daß die angeklagten Fälle mangels „Individualeigenschaften“ nicht zuverlässig von Fällen abgegrenzt werden können, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind. Entgegen der Ansicht der Strafkammer ist die Anklage jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt nicht unzulässig. Die Strafkammer hat Anforderungen aufgestellt, die über die des Bundesgerichtshofs hinausgehen. Gerade bei einer Vielzahl von sexuellen Übergriffen wird es häufig so sein, daß „Individualeigenschaften“, die es möglich machen würden, die Vorfälle zuverlässig zu unterscheiden, nicht gegeben sind. Das zuverlässige Unterscheidungskriterium wäre in derartigen Fällen die exakte zeitliche Einordnung, die jedoch in aller Regel unmöglich sein wird, weil die Tatzeiten nicht erinnert werden. Mangels „Individualeigenschaften“ könnte daher, würde man der Ansicht der Strafkammer folgen, in derartigen Fällen eine zulässige Anklage nicht erhoben werden, d. h. eine Strafverfolgung nicht stattfinden. Wegen dieser untragbaren Konsequenz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die oben dargestellten Grundsätze aufgestellt, denen die vorliegende Anklage genügt.

Mitgeteilt von
RAinnen Charlotte Spieler und Echte Granz, Kiel

Beschluß

LG Freiburg, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, §§ 53, 53 a StPO

Zeugnisverweigerungsrecht für Psychologin

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für eine Psychologin, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Therapeutin bei einer Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Frauen vom Verdacht einer Straftat erfährt, kann unmittelbar aus dem Grundgesetz folgen.

Beschluß des LG Freiburg vom 7. 11. 1996 – II Qs 133/96 –

Aus den Gründen:

I.

Die Beschwerdeführerin, die als Diplom-Psychologin bei einer Anlaufstelle für sexuell mißbrauchte Frauen tätig ist, wandte sich am 6. September 1994 an die Staatsanwaltschaft Freiburg, da sie möglicherweise hinsichtlich zweier Tötungsdelikte Hinweise geben könne. Eine ihrer Klientinnen habe von ihrer nunmehr 20 Jahre alten Tochter erfahren, daß diese vor 13 Jahren, also im Alter von sieben Jahren, von einem Mann, dem Lebensgefährten der Mutter einer Mitschülerin, „sexuell mißbraucht bzw. vergewaltigt“ worden sei.

Aufgrund der Tatmodalitäten habe die Klientin den Verdacht, daß der betreffende Mann mit zwei aktuellen Tötungsdelikten in Verbindung gebracht werden könne. Die Klientin sei zu Angaben bereit, doch wolle sie namentlich nicht erwähnt werden, da sie befürchte, es werde dann auf ihre Tochter zugegangen. Mit Hilfe ihrer anonymen Angaben konnte mittlerweile der Beschuldigte als der Tatverdächtige des sexuellen Mißbrauchs der Tochter der Klientin identifiziert werden. Nach den Ermittlungen der Kriminalpolizei kommt er als Täter der beiden Tötungsdelikte nicht in Betracht.

In dem von der Staatsanwaltschaft danach eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs bzw. Vergewaltigung gegen den Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft Freiburg die richterliche Vernehmung der Beschwerdeführerin als Zeugin. Anlässlich des Vernehmungstermins beim Amtsgericht Freiburg verweigerte diese Angaben zur Sache. Hierauf wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Freiburg ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 DM, ersatzweise ein Tag Ordnungshaft, auferlegt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Beschwerdeführerin steht vorliegend ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Zwar sehen die §§ 53, 53 a StPO, die bestimmten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht gewähren, ein solches für Psychologen nicht vor. Doch kann sich ein Zeugnisverweigerungsrecht unter Abwägung der verschiedenen, verfassungsrechtlich abgesicherten Belange direkt aus der Verfassung ergeben. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung einerseits im Hinblick auf das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Erfordernis einer funktionstüchtigen Rechtspflege die Notwendigkeit einer weitgehenden Zeugnispflicht